

## "Mini"-Registerzählung 31.10.2010 Bevölkerungszahl für das Finanzjahr 2012

**Gemeinde:** Nikitsch (10815)  
**Politischer Bezirk:** Oberpullendorf (108)  
**NUTS 3 Region:** Mittelburgenland (AT111)  
**Bundesland (NUTS 2):** Burgenland

<b>Bevölkerungszahl 31.10.2010 (Finanzjahr 2012) <sup>1)</sup></b>	<b>1.454</b>
ZMR-Stichtagsbestand 31.10.2010 <sup>2)</sup>	1.458
Saldo der Bestandsbereinigungen im ZMR zum Stichtag <sup>3)</sup>	-
Saldo aus der 180-Tage-Regel <sup>4)</sup>	-
Verstorben vor dem 1.11.2010 <sup>5)</sup>	-
KIT-Fall (Mehrfachzählung) zum Stichtag <sup>6)</sup>	-
90-Tage-Regel <sup>7)</sup>	-
aufgrund des statistischen Verfahrens <sup>8)</sup>	-4
<b>Bevölkerungszahl 31.10.2009 (Finanzjahr 2011) <sup>9)</sup></b>	<b>1.463</b>
<b>Änderung 2009 - 2010 in %</b>	<b>-0,6</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mini-Registerzählungen 31.10.2010 und 31.10.2009; Gebietsstand 31.10.2010. Erstellt am: 15.11.2011.

1) Bevölkerungszahl nach § 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008) für das Finanzjahr 2012.

2) Zentrales Melderegister (ZMR); Datenabzug am 31.10.2010, 23.59 Uhr

3) Nachträgliche Bestandsbereinigung (An- und Abmeldungen bis 30.4.2011) im ZMR, die den Stichtag 31.10.2010 betrafen.  
Lückenschluss: Personen, die zum Stichtag nicht mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet waren, wurden mit Hauptwohnsitz gezählt, wenn die Meldelücke um den Stichtag herum 90 Tage oder weniger betrug. Die Person wurde in der Gemeinde gezählt, in der das Datum der Abmeldung oder Anmeldung näher beim Stichtag lag.

4) Gemäß § 7 Abs. 2 sind Personen, die vor dem Stichtag ihren Hauptwohnsitz in Österreich von einer Gemeinde in eine andere verlegt haben und diesen nach dem Stichtag wieder in die frühere Gemeinde verlegen, der früheren Gemeinde zuzurechnen, wenn sie ihren Hauptwohnsitz nicht mindestens über 180 aufeinander folgende Tage, welche den Stichtag einschließen, in der Stichtagsgemeinde hatten.

5) Personen, die vor dem 1.11.2010 verstorben sind und zum 31.10.2010 im ZMR-Stichtagsbestand noch vorhanden waren.

6) nach dem Stichtag 31.10.2010 aufgelöste Mehrfachzählungen, die zum 31.10.2010 im ZMR-Stichtagsbestand noch vorhanden waren

7) Gemäß § 7 Abs. 3 sind Personen, die aus dem Ausland nach Österreich mit Hauptwohnsitz zugezogen sind, nur dann bei der Feststellung der Zahl der österreichischen Staatsbürger und der Wohnbevölkerung zu berücksichtigen, wenn sie mindestens über 90 aufeinander folgende Tage, welche den Stichtag einschließen, ihren Hauptwohnsitz im Inland hatten.

8) Statistisches Verfahren (Formel), das von der STATISTIK AUSTRIA in Zusammenarbeit mit Städtebund, Gemeindebund und Bundesländern entwickelt wurde, um die Anzahl von Nichtanerkennungen für den Stichtagsbestand 31.10.2010 aufgrund der Erfahrungen aus der Wohnsitzanalyse der Probezählung 2006 (RSb-Brief-Befragung), der Berücksichtigung der ZMR-Datenbestände 31.10.2010 und 30.4.2011 und der Meldebewegungen im Zeitraum 1.11.2006-30.06.2011 festzustellen.

9) Bevölkerungszahl 31.10.2009 gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008 für das Finanzjahr 2011.